

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiet der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 2005 – VGSG) geändert wird, ein Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe im Land Wien (Wiener Bundesautomaten- und VLT-Zuschlagsabgabengesetz) erlassen wird und das Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983 aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005

Das Vergnügungssteuergesetz 2005, LGBl. für Wien Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 7 entfällt.

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann und für die keine Bewilligung oder Konzession nach den §§ 5, 14 oder 21 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, erteilt wurde, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 400 Euro. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt wird.“

3. § 10 samt Überschrift entfällt.

Artikel II Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe im Land Wien (Wiener Bundesautomaten- und VLT-Zuschlagsabgabengesetz)

§ 1. Das Land Wien erhebt für Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Wien aus erfolgt, einen Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe in Höhe von 150 % der Stammabgabe des Bundes.

§ 2. Abweichend von § 1 wird der Zuschlag für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals bis 31. Dezember 2014 als Prozentsatz des Zuschlags zur Stammabgabe nach folgender Formel berechnet: $100 \times (25 - \text{Steuersatz der Stammabgabe}) / \text{Steuersatz der Stammabgabe}$.

Artikel III Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983

Das Gesetz vom 30. Dezember 1920, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBl. Nr. 388, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, StGBl. Nr. 193, festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten, wiederverlautbart mit Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. März 1983, LGBl. für Wien Nr. 23/1983, wird aufgehoben.

Artikel IV

Artikel I tritt mit 18. Februar 2011 in Kraft. Artikel II tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Artikel III tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem und Ziel:

Nach der Grundsatzbestimmung des § 31a Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, dürfen – anders als bisher - die Länder und Gemeinden die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Auspielung zu Grunde liegt.

§ 13a Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 ermächtigt die Landesgesetzgeber jedoch, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben.

Weiters ist mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 § 13 FAG 2008, welcher bestimmt, dass die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben Zuschlagsabgaben sind, entfallen.

Inhalt/Problemlösung:

Anpassung des Vergnügungssteuergesetzes 2005 an die geänderten rechtlichen Voraussetzungen und Erlassung eines Gesetzes, um die im FAG 2008 vorgesehene Möglichkeit, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben, auszuschöpfen bei gleichzeitiger Aufhebung des Zuschlagsabgabengesetzes zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben entstehen weder für das Land Wien noch für den Bund finanzielle Auswirkungen, die nicht bereits aus der Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010, resultieren.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll einerseits das Vergnügungssteuergesetz 2005 an die geänderten rechtlichen Voraussetzungen angepasst und andererseits die Ermächtigung des § 13a FAG 2008 ausgeschöpft werden.

Die Regelungen betreffend die Erteilung einer landesrechtlichen Konzession nach § 5 Glücksspielgesetz werden getrennt von diesem Gesetzesvorhaben, welches lediglich den abgabenrechtlichen Teil der Umsetzung des Glücksspielgesetzes betrifft, erfolgen.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 31a Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, dürfen – anders als bisher - die Länder und Gemeinden die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt. Bis zum Ende der Übergangsfrist (31.12.2014) wird es somit sowohl Glücksspielautomaten, die nach der Rechtslage vor der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 bewilligt wurden als auch Glücksspielautomaten, die nach dem neuen Glücksspielgesetz bewilligt wurden, geben.

§ 13a Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 ermächtigt die Landesgesetzgeber jedoch, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben.

Die VLT-Abgabe ist derjenige Teil der Glücksspielabgabe gemäß § 57 Glücksspielgesetz, der für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals (VLTs) auf Basis einer Konzession des Bundesministers für Finanzen (§ 14 Glücksspielgesetz) zu leisten ist. Die Bundesautomatenabgabe ist hingegen der Teil der Glücksspielabgabe, der für Ausspielungen auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 Glücksspielgesetz zu entrichten ist.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Wien beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlags in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe.

Weiters soll aufgrund des Wegfalls des § 13 FAG 2008 durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2010 das Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983 aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben entstehen weder für das Land Wien noch für den Bund finanzielle Auswirkungen, die nicht bereits aus der Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010, resultieren.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 7 VGSG):

In der taxativen Aufzählung der steuerpflichtigen Tatbestände entfällt die Ziffer 7 "Besuch von Spielbanken".

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 VGSG):

Nach der Grundsatzbestimmung des § 31a GSpG, in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010, dürfen die Länder und Gemeinden die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 leg. cit. und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt.

Gemäß § 60 Abs. 25 Z 2 GSpG dürfen Glücksspielautomaten, die aufgrund landesgesetzlicher Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 in der Fassung vor der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 zugelassen worden sind, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 betrieben werden (Übergangszeit). § 60 Abs. 25 Z 2 zweiter Satz GSpG gelangt nicht zur Anwendung .

In den Erläuterungen zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (GP XXIV RV 657) wird ausgeführt:

„In der novellierten Grundsatzbestimmung in § 31a des Glücksspielgesetzes entfällt die Kompetenz, landesgesetzliche Abgaben – insbesondere auch Vergnügungssteuern – auf Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre oder Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG zu erheben. Parallel dazu entfällt im FAG 2008 die bundesgesetzliche Ermächtigung an die Gemeinden, solche Vergnügungssteuern auszusprechen. Beide Einschränkungen betreffen nur erlaubte Ausspielungen, die von Konzessionären des Bundes oder Bewilligungsinhabern der Länder nach § 5 GSpG vorgenommen werden. Diese Änderungen hindern somit die Länder und Gemeinden nicht, die bisherigen Vergnügungssteuern auf die derzeitigen landesrechtlichen Bewilligungsinhaber im Übergangszeitraum gemäß § 60 Abs. 25 Z 2 GSpG beizubehalten, sowie Vergnügungssteuern auf verbotene Ausspielungen zu erheben.“

Den oben angeführten bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung tragend wird § 6 Abs. 1 VGSG auf bisher nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz konzessionierte Münzgewinnspielapparate (bereits bewilligte Automaten die im Übergangszeitraum nach § 60 Abs. 25 Z 2 GSpG noch betrieben werden dürfen) und auf verbotene Ausspielungen nach § 2 Abs. 4 Glücksspielgesetz eingeschränkt. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind auch Spielapparate in den nach § 21 Glücksspielgesetz konzessionierten Spielbanken.

Zu Z 3 (§ 10 VGSG):

Die hier geregelte Steuerpflicht für den Besuch von Spielbanken kann zur Gänze entfallen, da die Spielbanken nur mit einer Konzession nach § 21 GSpG betrieben werden dürfen und in Wien bisher keine verbotenen Spielbanken festgestellt wurden.

Zu Artikel II (Wiener Bundesautomaten- und VLT-Zuschlagsabgabengesetz)

Zu § 1:

Der Zuschlag des Landes wird mit 150 % der Stammabgabe des Bundes festgelegt. Da die Stammabgabe des Bundes 10 % der Bemessungsgrundlage (das ist das Bruttoeinspielergebnis ohne Umsatzsteuer) beträgt, entspricht der Zuschlag im Ergebnis somit 15 % der Bemessungsgrundlage.

Zu § 2:

Für die bisherigen Erlaubnisländer Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien gilt sowohl für die Höhe der Stammabgabe als auch für den Zuschlag auf die VLT-Abgabe bis zum Ende der Übergangsfrist Ende 2014/2015 eine Einschleifregelung, die darauf abstellt, wie viele Bewilligungen für Glücksspielautomaten nach der neuen Rechtslage vom Land vergeben wurden (§ 13a Abs. 4 FAG 2008 iVm. § 57 Abs. 7 Glücksspielgesetz). Für Wien endet die Übergangsfrist mit 31.12.2014, da die höchstzulässige Automatenanzahl nach dem GSpG Ende 2009 nicht um mehr als das Doppelte überschritten wurde (vgl. § 60 Abs. 25 GSpG). Solange keine neuen landesrechtlichen Bewilligungen nach der neuen Rechtslage gemäß der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 vergeben werden und das Land somit noch die bisherigen Einnahmen aus Vergnügungssteuer für die „alten“ Automaten lukriert, beträgt die Stammabgabe des Bundes 25 %; dieser Wert wird entsprechend der Anzahl der neuen landesrechtlichen Bewilligungen schrittweise auf 10 % reduziert, für den Zuschlag des Landes bleibt nur die jeweilige Differenz zwischen Stammabgabe und 25 %.

§ 2 berücksichtigt diese Einschleifregelung für die Höhe des Zuschlags zur VLT-Abgabe in der Übergangsfrist. Der Zuschlag zur Bundesautomatenabgabe bleibt von dieser Übergangsfrist unberührt, dieser beträgt somit immer 150 % der Stammabgabe.

Zu Artikel III (Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983)

Nach § 13 FAG 2008 sind Zuschlagsabgaben die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge (der Länder/Gemeinden) zu diesen Abgaben. Die Zuschläge werden gemeinsam mit der Stammabgabe im Wege der Selbstberechnung angemeldet und entrichtet. Die Neuordnung des Glücksspiels durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde seitens des Bundesgesetzgebers zum Anlass genommen, diese Zuschläge ab 1. Jänner 2011 ersatzlos entfallen zu lassen. Das Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel IV (Inkrafttreten)

Entsprechend § 60 Abs. 25 Z 3 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, kundgemacht am 18. August 2010, soll die Anpassung des VGSG innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

Das Wiener Bundesautomaten- und VLT-Zuschlagsgesetz soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Das Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Textgegenüberstellung

| GELTENDE FASSUNG | VORGESCHLAGENE FASSUNG |
|--|---|
| Artikel I (Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005) | |
| Steuergegenstand | Steuergegenstand |
| <p>§ 1. (1) Folgende im Gebiet der Stadt Wien veranstaltete Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorführungen von Filmen (auch zB Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 4); 2. Ausstellungen (§ 5); 3. Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten (§ 6); 4. Stripteasevorführungen, Peepshows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen (§ 7); 5. Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste (§ 8); 6. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen (§ 9); 7. Besuch von Spielbanken (§ 10); 8. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen (§ 11); 9. Vermieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12). <p>(2) Bei Verwirklichung eines der Tatbestände des Abs. 1 wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass gleichzeitig auch erbauende, belehrende oder andere nicht als Vergnügungen anzusehende Zwecke verfolgt werden oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.</p> | <p>§ 1. (1) Folgende im Gebiet der Stadt Wien veranstaltete Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorführungen von Filmen (auch zB Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 4); 2. Ausstellungen (§ 5); 3. Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten (§ 6); 4. Stripteasevorführungen, Peepshows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen (§ 7); 5. Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste (§ 8); 6. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen (§ 9); 8. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen (§ 11); 9. Vermieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12). <p>(2) Bei Verwirklichung eines der Tatbestände des Abs. 1 wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass gleichzeitig auch erbauende, belehrende oder andere nicht als Vergnügungen anzusehende Zwecke verfolgt werden oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.</p> |

Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten

§ 6. (1) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 400 Euro. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt wird.

(2) bis (7)

Besuch von Spielbanken

§ 10. Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit der Hälfte des dort genannten Satzes zu entrichten.

Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten

§ 6. (1) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann **und für die keine Bewilligung oder Konzession nach den §§ 5, 14 oder 21 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, erteilt wurde**, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 400 Euro. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt wird.

(2) bis (7)

entfällt